Satzung für den Verein „Heimatfreunde Naptetal e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Form

1. Der Verein führt den Namen „Heimatfreunde Naptetal e.V.“
2. Der Verein ist am 23.Oktober 1984 als nicht eingetragener Verein gegründet worden.
   Am 19.Februar 2001 wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins „Heimatfreunde Naptetal“ von den anwesenden Mitglieder beschlossen, den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen.
   Auf Beschluß der Mitglieder wurde der Verein „Heimatfreunde Naptetal“ aufgelöst und unter dem Namen „Heimatfreunde Naptetal e.V.“ neu gegründet.
3. Der Sitz des Vereines ist Horn-Bad Meinberg / Billerbeck.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein „Heimatfreunde Naptetal e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck und Aufgabe des Vereins sind Förderung der Dorfgemeinschaft und des Umweltschutzes durch gemeinschaftliche Unternehmungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
   a) Mitglieder und
   b) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch den Vorstand durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
3. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben die Verpflichtung, die Interessen des Vereins zu wahren.
4. Die Vereinsmitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Bei vereinsschädlichem Verhalten kann der Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit einer Versammlung beschlossen werden.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Die jeweilige Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Beitrag. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sind nicht wählbar für den Vorstand.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsleitung und Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassenführer
   Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
   a) der Gerätewart
   b) der stellvertretende Kassenführer
   c) der stellvertretende Schriftführer
   d) drei Beisitzer
   Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist an alle Beschlüsse gebunden.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl, der erweiterte Vorstand durch Handzeichen gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 9 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart, der für eine ordnungsgemäße und jederzeit durch den Vorstand überprüfbare Kassenführung verantwortlich ist.

1. Die Kassenbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Kassenbericht anzufertigen, der nach der Prüfung durch die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzulegen ist.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. In jedem Jahr ist je ein Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 10 Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Anfang des Jahres statt.
   Ihr obliegt turnusmäßig:
   a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
   b) die Wahl der Kassenprüfer
   c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
   d) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
   e) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
   f) die Beschlußfassung über den Jahresbeitrag
   g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
   h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
   i) die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
   k) die Beschlußfassung über sonstige von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Anträge.
   Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zum Ende des vorhergehenden Kalenderjahres beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Neben der Jahreshauptversammlung sind bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
   Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 11 Niederschriften und Protokolle

Der Schriftführer hat über den Ablauf einer jeden Versammlung mit Tagesordnungspunkten eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung, zur Fusion mit einem anderen Verein oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das bei der Auflösung nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Stadt Horn-Bad Meinberg zu übertragen. Es muß ausschließlich zu Maßnahmen zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft im Stt. Billerbeck verwendet werden. Über den Verwendungszweck entscheidet der zuletzt tätige Vorstand des Vereins in Übereinstimmung mit der Stadt Horn-Bad Meinberg als Liquidator.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein fällt das Vermögen dem aus der Fusion entstehenden Verein zu.

Diese Satzung wurde beraten und von der Versammlung beschlossen am 19. Februar 2001.

Datum der Satzungsänderung: 07.04.2001

Datum der Neuwahl des Vorstandes: 28.02.2011

Ingrid Schäfer	Rolf Bender	Reiner Heer	Dirk Kuhlmann
1. Vorsitzende	Stellvertr. Vorsitzender	Kassenführer	Schriftführer
Tel. 05233/99401	Tel. 05233/7172	Tel. 05233/8987	Tel. 05233/954810